

Absender
----------

An Stadt Gerlingen Stadtbauamt, Abt. Tiefbau Rathausplatz 1 70839 Gerlingen
---

Eingangsstempel
Aktenzeichen

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung  
zum Aufgraben öffentlichen Straßenraums**

**1. Antragsteller:**

Name		Vorname	
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Telefon	Fax (freiwillig)	E-Mail (freiwillig)	

**2. Bauausführende Firma:**

Name		Ansprechpartner/in	
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Telefon	Fax (freiwillig)	E-Mail (freiwillig)	

**3. Ort der Aufgrabung:**

Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Ergänzende Beschreibung ( z.B. Flst.Nr., Nord-West-Ost-Südseite)			

**4. Umfang der Aufgrabung:**

Fahrbahnfläche	Gehwegfläche	Radweg
Quer zur Straße	Längs zur Straße	Anlagestreifen / Seitenstreifen

---

Länge	x Breite	x Tiefe
-------	----------	---------

---

**5. Zweck der Aufgrabung:**

Gasleitung	Kanal- oder Wasserleitung	Fernmeldeleitung / Breitbandkabel
Stromleitung	Gehwegabsenkung	_____

**6. Datum der Ausführung:**

Beginn:	Ende:
planbare Maßnahme	Notmaßnahme (Sofortmaßnahme, Gefahr in Verzug)

**7. Bemerkungen**

---

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie Erhalt und Beachtung der Anlage 1

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

### 1. Allgemeines

- a) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustands anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- b) Nach dem Neubau oder einer umfangreichen Sanierung einer öffentlichen Verkehrsfläche sind Aufgrabungen in diesen Flächen vor Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren nicht zugelassen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen für unvorhersehbare Arbeiten (Havarie, Störungsbeseitigung) abgewichen werden.
- c) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend eine Nachricht an das Stadtbauamt erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
- d) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsträgern zu erkundigen. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer (Stadtbauamt, Wasserwerk Stadt Gerlingen, Energieversorgungs- und Telekommunikationsunternehmen etc.) umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungseigentümer einzuholen.
- e) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme formlos zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang durch das Stadtbauamt – auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit – durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine formlose Bescheinigung ausgestellt.
- f) Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 4 Jahren (gemäß VOB/B) für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwaige aufgetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Stadtbauamts, einen Schaden innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist das Stadtbauamt berechtigt, die Schadensbehebung durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- g) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der 4-jährigen Verjährungsfrist für die Gewährleistung einem Dritten ein Schaden entsteht, der auf eine mangelhafte Ausführung zurückzuführen ist, haftet der Antragsteller für diesen Schaden eines Dritten.
- h) Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- i) Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Vermessungsamt im Landratsamt Ludwigsburg zu verständigen.

## 2. Bautechnische Bedingungen

- a) Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die „Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ (VOB, ZTV) sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung maßgebend, eingeschlossen der DIN-Vorschriften.
- b) Es werden nur Aufgrabegenehmigungen an Straßenbauunternehmen erteilt, die die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Tief- und Straßenbaus (nicht Gartenbau) besitzen. Bei Bedarf müssen dem Stadtbauamt Referenzen vorgelegt werden.
- c) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen. Grundsätzlich sind die neuesten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- d) Der einer „Aufbruchgenehmigung“ beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung bzw. die Aufbruchfläche ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Stadtbauamtes erlaubt.
- e) Alle Bäume im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Zusätzliche Auflagen des Stadtbauamtes sind zu beachten. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Erlaubnisinhaber; er hat Ersatz zu leisten.
- f) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die Stadt über, wenn vor Verfüllen der Baugrube eine Abnahme durch das Stadtbauamt / den Baubetriebshof erfolgt ist.
- g) Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abgefahrenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Stadtbauamtes über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
- h) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher wirkt, ist dieser abzufahren und durch guten frostsicheren Verfüllboden bzw. Frostschutzschicht zu ersetzen.
- i) Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen des Stadtbauamtes der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube zu führen.
- j) Bei der nach Beendigung der Bauarbeiten durchzuführenden Abnahme ist auf Anforderung des Stadtbauamtes ein Bestandsplan mit genauer Vermaßung der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Bei größeren Maßnahmen müssen die Bestandspläne in elektronischer Form (dwg/dxf Datenformat) dem Stadtbauamt vorgelegt werden. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann das Stadtbauamt die Abnahme verweigern, bis dieser Plan vorliegt.

### 3. Verkehrstechnische Bedingungen

Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr (auch Fußgänger- und Fahrradverkehr) auswirken, muss der (Bau-)Unternehmer bei der Straßenverkehrsbehörde Gerlingen eine [Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrsordnung \(StVO\)](#) stellen.

Sofern durch die Aufgrabung (oder ggf. durch die Umleitung) eine Landes- oder Kreisstraße betroffen ist, muss der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen beim Landratsamt Ludwigsburg, Abt. Straßenverkehr, gestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage des Landkreises Ludwigsburg](#) oder erhalten Sie per [E-Mail](#).